

Änderung des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 725.1 (Gesetz über Strassen und Wege vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz über Strassen und Wege (StrWG)

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Strassen und Wege des Kantons sowie der Politischen Gemeinden und regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG)¹.

² Für die Flur- und Waldstrassen bleiben die Vorschriften des Gesetzes über Flur und Garten²) und des Waldgesetzes³) vorbehalten.

³ Privatstrassen und -wege gelten als Anlagen im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG)⁴) und unterstehen im Übrigen dem Privatrecht.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Zur Strasse oder zum Weg gehören alle Flächen, Bauten oder Anlagen, die dem bestimmungsgemässen Gebrauch und dem Schutz der Umgebung dienen, namentlich:

1. (*neu*) Fahrbahnen, Trottoirs, Ausweichstellen, Wartehäuschen, Haltebuchten für den öffentlichen und privaten Verkehr, Parkbuchten
2. (*neu*) verkehrstechnische Anlagen wie Lichtsignal-, Verkehrsüberwachungs-, Verkehrslenkungs- und Verkehrsdatenerfassungsanlagen
3. (*neu*) sämtliche Bauten und Anlagen inner- und ausserhalb des Strassengrundstücks, die der technischen Ausgestaltung, ihrem Bestand, Unterhalt sowie dem Schutz der Strassen und Wege und des Verkehrs dienen, insbesondere Kunstbauten, Strassenentwässerungsanlagen, Bankette, Böschungen, deren Bewirtschaftung dem Anstösser nicht zugemutet werden kann

1) SR 704

2) RB 913.1

3) RB 921.1

4) RB 700

4. *(neu)* Beleuchtungen, Signale, Markierungen, Verkehrsspiegel, bauliche Anlagen zur Verkehrsberuhigung, stationäre verkehrspolizeiliche Kontrollanlagen, Bepflanzungen
5. *(neu)* Massnahmen nach der Gesetzgebung über den Umweltschutz, soweit sie an der Strasse umgesetzt werden

² Wo das Gesetz zwischen Strassen und Wegen innerorts und ausserorts unterscheidet, gilt das Gebiet in der Bauzone als innerorts gelegen.

§ 3 Abs. 1 *(aufgehoben)*, Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 3 *(aufgehoben)*

¹ *Aufgehoben.*

² Inhalt, Verfahren und Wirkung der Planung richten sich nach dem PBG und dem Bundesgesetz über die Raumplanung⁴⁾.

³ *Aufgehoben.*

§ 4 Abs. 2 *(neu)*, Abs. 3 *(neu)*

² Bei der Gestaltung des Strassenraums übernimmt der Kanton eine Vorbildfunktion hinsichtlich Einbettung der Bauten und Anlagen in die Landschaft und das Siedlungsbild.

³ Soweit erforderlich, stimmen Kanton und Gemeinden Planung, Bau und Unterhalt ihrer Strassen und Wege aufeinander ab.

§ 4a *(neu)*

Elektronische Daten

¹ Der Austausch elektronischer Daten zwischen Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie der Bezug elektronischer Daten durch Private richten sich nach der Gesetzgebung über Geoinformation.

Titel nach § 4a (geändert)

2. Strassen- und Wegnetze

§ 5 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 3 *(geändert)*, Abs. 4 *(neu)*

Netz der Kantonsstrassen und -wege (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton plant, baut und betreibt das Netz der Kantonsstrassen und -wege nach Massgabe dieses Gesetzes.

² Das Netz der Kantonsstrassen und -wege umfasst

1. *(neu)* die Strassenverbindungen von kantonaler Bedeutung und jene Strassen, die für einen effizienten und bedarfsgerechten Anschluss der Politischen Gemeinden an diese Verbindungen erforderlich sind, und

⁴⁾ SR 700

2. *(neu)* die Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen von nationaler oder kantonaler Bedeutung.

³ Der Grosse Rat beschliesst das Netz der Kantonsstrassen und -wege sowie über dessen Erweiterung oder Verkleinerung.

⁴ Beschlüsse des Grossen Rates über die Erweiterung des Netzes durch neu zu erstellende Kantonsstrassen unterliegen der fakultativen Volksabstimmung, soweit sie nicht nur Umfahrungen einzelner Ortschaften betreffen.

§ 6 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 3 *(neu)*, Abs. 4 *(neu)*

Netz der Gemeindestrassen und -wege (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinde plant, baut und betreibt das Netz der Gemeindestrassen und -wege nach Massgabe dieses Gesetzes.

² Das Netz der Gemeindestrassen und -wege umfasst die Strassenverbindungen von lokaler Bedeutung und jene Strassen und Wege, die zur Erfüllung der Erschliessungspflicht der Gemeinden nach dem PBG erforderlich sind.

³ Die Gemeinde beschliesst das Netz der Gemeindestrassen und -wege sowie über dessen Erweiterung oder Verkleinerung.

⁴ Die Gemeinde kann die Befugnis nach Abs. 3 ganz oder zum Teil der Gemeindebehörde übertragen.

§ 7

Aufgehoben.

§ 8 Abs. 1 *(aufgehoben)*, Abs. 2 *(aufgehoben)*, Abs. 3 *(geändert)*

Verzeichnis (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ Kanton und Gemeinden führen ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der ihrem Netz zugehörigen Strassen und Wege.

§ 9

Aufgehoben.

§ 10

Aufgehoben.

§ 11 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 3 *(geändert)*, Abs. 4 *(geändert)*

¹ Strassen oder Wege sind aufzuheben und aus den Netzen der Gemeinden oder des Kantons zu entlassen, wenn sie nicht mehr notwendig sind.

² Vor dem Beschluss der Aufhebung ist ein Aufhebungsprojekt nach § 21 öffentlich aufzulegen.

³ Verlieren Grundstücke durch die Aufhebung von Strassen oder Wegen den notwendigen Zugang, sind im Aufhebungsprojekt Massnahmen für den rechtsgenügli-chen Anschluss an das öffentliche Netz aufzunehmen.

⁴ Sind Fuss- oder Wanderwege gemäss Art. 7 FWG zu ersetzen, ist der Verursacher ersatzpflichtig.

§ 12 Abs. 1

¹ Unter Bau sind zu verstehen:

1. (*geändert*) der Neubau, der Ausbau, die Redimensionierung, die Staubfreima-
chung und die Korrektur bzw. die Änderung der Linienführung von Strassen
oder Wegen sowie die Aufhebung von Strassen und Wegen nach § 11;
4. (*geändert*) die Erstellung und Modernisierung von Anlagen zum Betrieb, na-
mentlich zur Beleuchtung oder Entwässerung von Strassen oder Wegen usw.;
5. (*geändert*) alle als Folge von Massnahmen nach Ziff. 1 bis Ziff. 4 notwendi-
gen Anpassungen bei anstossenden Liegenschaften.

§ 13 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*neu*)

² Anordnungen nach Abs. 1 sind endgültig. Die Entscheide sind öffentlich bekannt zu machen.

³ Die in Art. 106 und Art. 107 der Signalisationsverordnung (SSV)¹⁾ vorgesehenen Rechtsmittel sind vorbehalten.

§ 15 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*)

Kantonsstrassen und -wege (Überschrift geändert)

¹ Über den Bau von Kantonsstrassen und -wegen sowie über die Freigabe der erforderlichen Mittel aus der Spezialfinanzierung gemäss § 29 entscheidet der Grosse Rat unter Vorbehalt von § 27 Abs. 3 mit dem Budget abschliessend. Vorhaben von besonderer Bedeutung können ihm separat unterbreitet werden.

² Über nicht vorgesehene kleine Vorhaben kann das Departement im Rahmen des Budgets entscheiden.

³ Über die Sanierung von Strassen aufgrund der Gesetzgebung über den Umweltschutz entscheidet der Regierungsrat im Rahmen des Budgets.

¹⁾ SR 741.21

§ 16

Gemeindestrassen und -wege (Überschrift geändert)

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Zur vorsorglichen Freihaltung des Raumes für den Bau von Kantonsstrassen oder -wegen kann der Regierungsrat Projektierungszonen festlegen.

² Projektierungszonen werden mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt wirksam und enden mit der Rechtskraft des Projekts, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

³ Die Pläne sind durch die betreffenden Gemeinden während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist den betroffenen Eigentümern schriftlich mitzuteilen. Während der Auflagefrist kann beim Departement Einsprache erhoben werden.

⁴ Innerhalb der Projektierungszonen sind Veränderungen baulicher Art nur mit Bewilligung des Departementes gestattet; die Bewilligung wird erteilt, wenn der Strassen- oder Wegbau nicht erschwert, verteuert oder beeinträchtigt wird.

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Für neue Strassen oder Wege des Kantons gemäss kantonalem Richtplan und für in Aussicht stehende Ausbau- oder Korrektionsvorhaben kann der Regierungsrat im Rahmen des Landkreditkontos gemäss § 17 des Gesetzes über den Finanzhaushalt (FHG)²⁾ vorsorglich Land erwerben.

Titel nach § 18 (geändert)

3.3. Projektierung

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Zuständigkeit Kanton (Überschrift geändert)

¹ Das Departement projektiert den Bau von Kantonsstrassen und -wegen. Die Gemeindebehörden der betroffenen Gemeinden sind frühzeitig einzubeziehen.

² Ausbauwünsche der Gemeinden oder Dritter können berücksichtigt werden, wenn die Interessen des Kantons gewahrt bleiben und die Übernahme der Mehrkosten gesichert ist.

³ *Aufgehoben.*

²⁾ RB 611.1

§ 19a (neu)

Zuständigkeit Gemeinde

¹ Die Gemeindebehörde projiziert den Bau von Gemeindestrassen und -wegen. Kanton und Nachbargemeinden sind frühzeitig einzubeziehen, soweit sie betroffen sind.

§ 20 Abs. 2 (geändert)

² Für Kantonsstrassen und -wege kann der Regierungsrat eine Landumlegung anordnen. Das Umlegungsverfahren richtet sich sinngemäss nach § 53 und § 54 PBG.

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Gemeindebehörde legt die Projekte während 20 Tagen öffentlich auf. Sie teilt die Auflage den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mit und macht bei Strassen und Wegen deren Lage während der Auflage im Gelände sichtbar.

³ Bewirkt die Gutheissung von Einsprachen erhebliche Änderungen des aufgelegten Projekts, ist das Auflageverfahren zu wiederholen.

⁴ Auf die öffentliche Auflage kann verzichtet werden bei kleinen oder unbedeutenden Projekten für:

1. (neu) Beleuchtungsanlagen
2. (neu) Rückhaltesysteme
3. (neu) Entwässerungsanlagen
4. (neu) bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung oder -lenkung

§ 22 Abs. 1 (geändert)

Verhältnis zu Sondernutzungsplänen (Überschrift geändert)

¹ Ist die Lage einer Strasse oder eines Weges, der Ausbaustandard oder die Funktion durch einen Sondernutzungsplan oder eine kantonale Nutzungszone festgelegt, kann davon im Projekt nur insoweit abgewichen werden, als der Plan in den wesentlichen Zügen nicht geändert wird.

§ 23 Abs. 2 (geändert)

² Als baulicher Unterhalt gelten alle Massnahmen zur Erhaltung der Strassen oder Wege sowie alle notwendigen Anpassungen bei anstossenden Liegenschaften. Dazu gehören insbesondere die Behebung grösserer Schäden einschliesslich Elementarschäden, die Erneuerung der Deck- und Binderschichten, der Entwässerungsanlagen, der Beleuchtung, der Kunstbauten und der verkehrstechnischen Anlagen.

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Kantonsstrassen und -wege werden vorbehaltlich von Abs. 2 und Abs. 3 durch den Kanton, Gemeindestrassen und -wege durch die Gemeinde unterhalten.

² Der betriebliche Unterhalt von Lärmschutzwänden, Beleuchtungen, Trottoirs, Parknischen, Radwegen und dergleichen sowie der Bepflanzungen von Verkehrsinseln und -kreisel ist innerorts Sache der Gemeinde.

³ Führen Kantons- oder Gemeinewege über Parzellen Dritter, wird der Unterhalt durch die Gemeinde durchgeführt.

§ 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Der Kanton trägt grundsätzlich die Kosten für Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen und -wege. Vorbehalten bleiben § 24 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 27.

² Aufgehoben.

§ 26b (neu)

Beiträge des Kantons

¹ Ist der Kanton mit Infrastrukturprojekten an der Umsetzung von Agglomerationsprogrammen beteiligt, kann er im Rahmen des Budgets Beiträge bis 20 % an die Kosten von Massnahmen anderer am Agglomerationsprogramm beteiligten Körperschaften leisten, sofern damit die Wirksamkeit der kantonalen Massnahmen verbessert werden kann.

² Der Kanton leistet Beiträge bis zu 50 % an die Kosten des baulichen Unterhalts der Kantonswege nach § 24 Absatz 3.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Die Gemeinden haben sich an den Kosten für den Bau von Kantonsstrassen und -wegen mit Beiträgen bis zu 50 Prozent zu beteiligen, soweit es sich um Ortsumfahrungen oder Strecken innerorts handelt. Das Departement legt die Höhe der Beiträge fest. Es berücksichtigt dabei:

Aufzählung unverändert.

⁴ Für Vorhaben von besonderer kantonalen Bedeutung kann der Grosse Rat mit dem Netzbeschluss nach § 5 Abs. 3 auf Gemeindebeiträge verzichten oder Gemeindebeiträge von höchstens 5 % festlegen.

§ 29 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Der Kanton führt eine Spezialfinanzierung insbesondere für:

3. (geändert) den Landerwerb gemäss § 20
6. (geändert) die Beiträge des Kantons gemäss § 26a, § 26b und § 57b Abs. 2
8. (geändert) die Beiträge an private Organisationen gemäss § 50 Abs. 2
9. (neu) die Kennzeichnung der Kantonswege

³ Der Grosse Rat kann mit dem Budget allgemeine Mittel in die Spezialfinanzierung einlegen, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse oder für die Finanzierung von im Netz der Kantonsstrassen enthaltenen Grossprojekten die Einnahmen gemäss Abs. 2 den Aufwand mittelfristig nicht decken.

§ 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden tragen unter Vorbehalt von § 43 PBG die Kosten für den Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen und -wege.

§ 32 Abs. 3 (neu)

³ Über die Beitrags- und Beseitigungspflicht gemäss Abs. 2 entscheidet bei Kantonsstrassen und -wegen das Departement und bei Gemeindestrassen und -wegen die Gemeindebehörde.

§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Der gesteigerte Gemeingebrauch von Kantonsstrassen und -wegen bedarf der Bewilligung des Kantons, derjenige von Gemeindestrassen und -wegen einer Bewilligung der Gemeindebehörde. Kanton und Gemeinden können über den gegenseitigen gesteigerten Gemeingebrauch ihrer Strassen und Wege Vereinbarungen treffen.

² Eine Bewilligung ist insbesondere nötig für:

4. (geändert) Kanalisation, Werkleitungen oder Kabel;
5. (neu) vorübergehendes Anbringen von Erdankern.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁴ Für gesteigerten Gemeingebrauch können Gebühren erhoben werden. Bei Kantonsstrassen und -wegen legt der Regierungsrat die Ansätze fest, bei Gemeindestrassen und -wegen die Gemeindebehörde.

⁵ Die Gemeinden können das Parkieren von Fahrzeugen auf Strassen und Wegen einschliesslich solchen des Kantons durch Reglement der Bewilligungs- und der Gebührenpflicht unterstellen.

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Die Sondernutzung von Kantonsstrassen und -wegen sowie von Gemeindestrassen und -wegen bedarf einer Konzession.

³ Konzessionsbehörde ist bei Kantonsstrassen und -wegen das Departement, bei Gemeindestrassen und -wegen die Gemeindebehörde.

⁴ Auf Erteilung einer Konzession besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann erteilt werden, sofern dafür ein Bedürfnis ausgewiesen ist und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Sie wird befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

⁵ Für Sondernutzungen können Gebühren erhoben werden. Bei Kantonsstrassen und -wegen legt der Regierungsrat die Ansätze fest, bei Gemeindestrassen und -wegen die Gemeindebehörde.

§ 35a (neu)

Verfahren für die Bewilligungserteilung oder Konzessionsvergabe im Rahmen eines Bauvorhabens

¹ Bedarf die Realisierung eines Bauvorhabens neben der Baubewilligung einer Bewilligung oder einer Konzession nach diesem Gesetz, so ist das entsprechende Gesuch mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen bei der Gemeindebehörde einzureichen.

² Die Gemeindebehörde legt das Gesuch mit den Unterlagen während 20 Tagen öffentlich auf und teilt die Auflage den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mit. Auf die öffentliche Auflage kann verzichtet werden, wenn ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist und Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt.

³ Wer vom Gesuch persönlich berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Ablehnung oder Änderung hat, kann bei der Gemeindebehörde während der Auflage Einsprache erheben.

⁴ Ist das Departement für die Erteilung der Konzession oder der Kanton für die Erteilung der Bewilligung zuständig, leitet die Gemeindebehörde das Gesuch samt Einsprachen an die vom Regierungsrat zu bezeichnende Stelle weiter.

⁵ Die Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde entscheidet über das Gesuch in Kenntnis der Einsprachen.

⁶ Die vom Regierungsrat zu bezeichnende Stelle koordiniert den Bewilligungs- oder Konzessionsentscheid und weitere erforderliche kantonale Stellungnahmen oder Entscheide und übermittelt diese der Gemeindebehörde.

⁷ Die Gemeindebehörde eröffnet dem Gesuchsteller und allfälligen Einsprechern die Bewilligung oder die Konzession zusammen mit dem Baubewilligungsentscheid und mit den weiteren erforderlichen Stellungnahmen und Entscheiden.

§ 35b (neu)

Verfahren für die Bewilligungserteilung oder Konzessionsvergabe im Rahmen eines Sondernutzungsplans

¹ Bedarf die Umsetzung eines Sondernutzungsplans einer Bewilligung oder einer Konzession nach diesem Gesetz, so ist vor der öffentlichen Auflage bei der zuständigen Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde eine Stellungnahme einzuholen.

² Die Gemeindebehörde legt den Sondernutzungsplan zusammen mit der Stellungnahme der Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde während 20 Tagen öffentlich auf. Wer vom Gesuch persönlich berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Ablehnung oder Änderung hat, kann bei der Gemeindebehörde während der öffentlichen Auflage Einsprache erheben.

³ Die Gemeindebehörde entscheidet nach Ablauf der öffentlichen Auflage über die Einsprachen.

§ 35c (neu)

Verfahren für die Konzessionsvergabe im Rahmen von Strassenprojekten

¹ Ist für die Realisierung eines Strassenprojekts eine Konzession erforderlich, gilt diese mit Eintritt der Rechtskraft des Projekts als erteilt.

§ 35d (neu)

Bewilligungs- oder Konzessionsadressat

¹ Die Bewilligung oder Konzession wird grundsätzlich auf die gesuchstellende Person ausgestellt.

² Für ortsfeste Bauten und Anlagen kann die Bewilligung oder die Konzession auf das Grundstück ausgestellt werden, dessen Nutzung sie dient.

§ 36 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

Pflichten des Bewilligungs- oder Konzessionsnehmers (Überschrift geändert)

¹ Aufgehoben.

² Der Bewilligungs- oder Konzessionsnehmer trägt die Kosten, die durch den Bau und Betrieb seiner Bauten oder Anlagen entstehen. Er hat insbesondere diese auf eigene Kosten zu unterhalten, bei Änderungen der Strasse oder des Weges den neuen Verhältnissen anzupassen, die Mehrkosten von Bau oder Unterhalt der Strasse oder des Weges zu tragen und die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Bewilligungen können entschädigungslos entzogen werden, wenn wichtige öffentliche oder private Interessen es erfordern oder Vorschriften, Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden.

² Der Entzug von Konzessionen richtet sich nach dem Gesetz über die Enteignung (TG EntG)¹⁾.

§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 6 (geändert)

¹ Anstösser sind zur Duldung von Bäumen oder Sträuchern verpflichtet, die bis an den Strassen- oder Wegrand gepflanzt werden. Sie haben Anspruch auf angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen. Entsteht ein wesentlicher Nachteil, ist eine einmalige Entschädigung auszurichten. Bei der Auswahl der Sorten sind möglichst einheimische Pflanzen zu berücksichtigen.

² Anstösser haben das Anbringen von Signalen, verkehrstechnischen Anlagen und anderen Einrichtungen für den Verkehr sowie das Anbringen von Kennzeichnungen der Kantons- und Gemeindewege entlang und auf ihrem Grundstück zu dulden. Sie haben Anspruch auf angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen. Entsteht ein wesentlicher Nachteil, ist eine Entschädigung auszurichten.

¹⁾ RB 710

⁶ Anstösser haben bei Strassenbau- oder Unterhaltsarbeiten sowie bei Strassen- oder Wegunterbrechungen die vorübergehende Inanspruchnahme ihres Grundstückes zur Aufrechterhaltung des Verkehrs zu dulden. Sie haben Anspruch auf angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen. Entsteht ein wesentlicher Nachteil, ist eine Entschädigung auszurichten.

§ 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Anforderungen an Zufahrten, Zugänge und Einmündungen (Überschrift geändert)

¹ Zufahrten, Zugänge und Einmündungen zu öffentlichen Strassen, deren Erweiterung oder die Änderung der Nutzung bedürfen einer Bewilligung der Gemeindebehörde. Bei Kantonsstrassen ist vorgängig die Genehmigung des Kantons erforderlich.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Verkehrssicherheit dauernd gewährleistet ist. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

³ Im Sichtzonenbereich von Ausfahrten und Einmündungen dürfen Mauern, Einfriedungen, Böschungen sowie Pflanzungen einschliesslich landwirtschaftlicher Kulturen höchstens 80 cm ab Strassenhöhe erreichen.

⁴ Der Regierungsrat kann weitere technische Vorschriften erlassen.

§ 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Einschränkungen bei Zufahrten, Zugängen und Einmündungen (Überschrift geändert)

¹ Ist die Übersicht bei Zufahrten, Zugängen und Einmündungen wegen Mauern, Einfriedungen, Bepflanzungen oder Ähnlichem auf einem Nachbargrundstück nicht ausreichend, hat die Gemeindebehörde durch angemessene Anordnungen die Übersicht herzustellen.

² Wird die bestehende Übersichtlichkeit nachträglich durch ein Vorhaben beeinträchtigt, gehen die Kosten zur Herstellung der Übersicht zu Lasten des Gesuchstellers.

³ Zufahrten, Zugänge und Einmündungen in öffentliche Strassen können nachträglich durch die Gemeindebehörde eingeschränkt oder geschlossen werden, sofern es die Sicherheit erfordert oder eine andere Erschliessung sicherer ist. Bei Kantonsstrassen ist vorgängig die Genehmigung des Kantons erforderlich.

§ 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Lichtdurchlässige, Durchsicht gewährende Einfriedungen bis 1.5 m Höhe dürfen bis 30 cm an die Strassen- oder Weggrenze gestellt werden. Andere Einfriedungen, Mauern bis 1.5 m Höhe sowie Böschungen müssen einen Abstand von 60 cm zur Strassen- oder Weggrenze einhalten. Sie dürfen das Orts- oder Landschaftsbild nicht stören und müssen so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr möglichst klein ist. Vorbehalten bleiben § 40 Abs. 4 und § 47a.

§ 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Abstände für Bauten und Anlagen (Überschrift geändert)

¹ Der Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber Kantonsstrassen oder -wegen beträgt 4 m von der Strassen- oder Weggrenze, gegenüber Gemeindestrassen oder -wegen 3 m.

² Der Abstand nach Abs. 1 kann für unterirdische Bauten mit Bewilligung der Gemeindebehörde bis auf 50 cm herabgesetzt werden. Bei Kantonsstrassen ist vorgängig die Genehmigung des Kantons erforderlich.

³ Vorbehalten bleiben durch Sondernutzungspläne nach dem PBG festgelegte Abstände.

§ 45

Aufgehoben.

§ 46 Abs. 2 (geändert)

² Sind Einfahrtsöffnungen bei Einstellräumen und Einfahrtstoren gegen eine Kantonsstrasse gerichtet, beträgt der Abstand zur Strassengrenze 7 m. Bei Gemeindestrassen beträgt der Abstand 5 m. Dienen solche Einfahrtsöffnungen landwirtschaftlichen Fahrzeugen, gilt ein Abstand von 8 m.

§ 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Ausnahmen (Überschrift geändert)

¹ Wo keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und die Sicherheit es zulässt, kann die Gemeindebehörde Ausnahmen von den Vorschriften gemäss § 42, § 43, § 44 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 46 Abs. 2 bewilligen.

² Bewilligungen von Ausnahmen im Bereich von Kantonsstrassen oder -wegen bedürfen der Genehmigung durch den Kanton.

§ 47a (neu)

Sicherheit

¹ Wo es die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer erfordert, namentlich bei Einmündungen, in Kurven und bei Kreuzungen, kann bei Kantonsstrassen oder -wegen der Kanton oder bei Gemeindestrassen oder -wegen die Gemeindebehörde ungeachtet der Bestimmungen in diesem Kapitel die notwendigen Anordnungen verfügen.

§ 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Wo Strassen oder Wege des Kantons und solche von Gemeinden aneinanderstossen oder sich überlagern, können Bau, Nutzung, Unterhalt und Finanzierung durch Vereinbarung geregelt werden.

² Einmündungen in öffentliche Strassen sind in der Regel mit einer gebundenen Deckschicht zu versehen.

³ Gemeinden haben zu dulden, dass Kantonswege über ihre Strassen und Wege führen, soweit keine bauliche Massnahmen im Sinne von § 12 erforderlich sind.

§ 49 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Kosten von Signalisationen, Wegweisern und Kennzeichnungen bezahlt das Gemeinwesen, dessen Strasse oder Weg die Signalisation dient.

² Vortrittssignale werden der übergeordneten Strasse zugerechnet.

³ Die Kosten von Betriebswegweisern gehen zu Lasten des entsprechenden Betriebes.

§ 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Kantons- und Gemeindewege (Überschrift geändert)

¹ Kanton und Gemeinden kennzeichnen ihre Wege angemessen.

² Kanton und Gemeinden ziehen für die Planung, Anlage, Erhaltung oder Kennzeichnung von Fuss- und Wanderwegen die Betroffenen sowie die privaten Organisationen und Bundesstellen bei. Sie können solche Organisationen mit Beiträgen unterstützen.

³ Das Departement oder die Gemeindebehörde können privaten Fachorganisationen einzelne Aufgaben wie Unterhalt oder Kennzeichnung übertragen.

⁴ Kanton und Gemeinden sorgen in ihrem Bereich für den Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege.

§ 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen im Sinne von Art. 6 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG)¹⁾ bedarf der Bewilligung der Gemeindebehörde.

² Das Verfahren richtet sich nach § 100 ff. PBG. Für Bewilligungen im Bereich von Kantonsstrassen ist vorgängig die Genehmigung des Kantons einzuholen.

³ Widerrechtlich errichtete Strassenreklamen im Strassenraum sowie solche, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, können von der Gemeindebehörde und vom Kanton ohne weiteres und entschädigungslos entfernt werden.

§ 53 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

¹⁾ SR 741.01

§ 54

Aufgehoben.

Titel nach § 54 (geändert)

9. Strafbestimmung

§ 55 Abs. 1

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich

4. (*geändert*) ohne Bewilligung Zufahrten zu Strassen oder Wegen erstellt oder ändert,
5. (*neu*) ohne Bewilligung bewilligungspflichtige Strassenreklamen anbringt.

§ 56

(Überschrift geändert)

§ 57

(Überschrift geändert)

Titel nach § 57 (neu)

10. Schlussbestimmungen zum Netz der Kantonsstrassen

§ 57a (*neu*)

Überführung von Strassen in Gemeindenetze

¹ Die in Anhang 1 aufgeführten Strassenabschnitte gehen per 1. Januar 2024 in das Netz und das Eigentum der ihnen in der Tabelle zugeordneten Gemeinden über.

² In der im Anhang 1 abgebildeten Karte sind die aufgelisteten Strassenabschnitte planerisch dargestellt.

³ Die in Anhang 1 den einzelnen Strassenabschnitten und Gemeinden zugeordneten Abgeltungsbeträge zahlt der Kanton den berechtigten Gemeinden in höchstens vier ausgeglichenen Jahrestanchen aus, wobei die ersten Zahlungen per 30. Juni 2024 fällig werden.

⁴ Der Kanton und die betroffenen Gemeinden treffen in ihren Zuständigkeitsbereichen rechtzeitig die notwendigen Vorkehrungen für den Vollzug der Übertragung und unterstützen sich gegenseitig.

⁵ Der Regierungsrat kann Weisungen für den Vollzug erlassen.

⁶ Die dem Kanton entstehenden Kosten werden der Spezialfinanzierung gemäss § 29 belastet.

§ 57b (neu)

Zweckbindung, Sonderbeiträge

¹ Die den Gemeinden zufließenden Abgeltungsbeträge gemäss Anhang 1 sind zweckgebunden und dürfen ausschliesslich zur Deckung der Kosten für Baumassnahmen im Sinne von § 12 oder für Massnahmen des baulichen Unterhalts gemäss § 23 Abs. 2 an den Strassenabschnitten, denen die Abgeltungsbeträge in der Tabelle zugeordnet sind, verwendet werden.

² Entstehen ab Inkraftsetzung dieses Gesetzes bei der baulichen Sanierung der nach § 57a abgetretenen Strassenabschnitte ausserordentliche Kosten für den fachgerechten Umgang mit belasteten Materialien, die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen des Bundes gesondert entsorgt werden müssen, leistet der Kanton der betroffenen Gemeinde Beiträge bis zur Höhe der Zusatzkosten.

§ 57c (neu)

Netz der Kantonsstrassen

¹ Die in Anhang 2 aufgeführten Strassen bilden das Netz der Kantonsstrassen gemäss § 5 Abs. 2 Ziff. 1.

² In der in Anhang 2 abgebildeten Karte sind die aufgelisteten Strassen planerisch dargestellt, wobei noch nicht realisierte Netzbestandteile gestrichelt sind.

³ Das zuständige Departement ist berechtigt, rechtskräftige Beschlüsse über Veränderungen am Netz im Anhang 2 nachzutragen.

Titel nach § 57c (neu)

11. Übergangsbestimmungen

§ 57d (neu)

Vollzug der Erhöhung des Gemeindeanteils am Ertrag der Verkehrssteuer

¹ Die durch die Änderung von § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben (SVAG)¹⁾ veränderten Gemeindeanteile werden den Gemeinden nach den Vorschriften von § 16 SVAG erstmals für das Jahr 2024 ausgerichtet.

§ 57e (neu)

Bericht zur Finanzierung der Aufgaben des Kantons

¹ Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat bei Bedarf, spätestens aber 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bericht über die Sicherstellung der Finanzierung der Aufgaben des Kantons nach diesem Gesetz mit allfälligen Anträgen zu Gesetzesänderungen vor.

¹⁾ RB [741.1](#)

§ 57f (neu)

Hängige Verfahren

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Gesuche, Projekte und Planungen sind nach altem Recht zu beurteilen.

² Die Hängigkeit bestimmt sich bei Gesuchen nach dem Zeitpunkt der Einreichung, bei Projekten und Planungen nach dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde die Planaufgabe publiziert.

§ 58

Aufgehoben.

Anhänge

Anhang 1: Strassenabschnitte, die in die Netze und das Eigentum der Gemeinden übergehen mit zugehörigen Abgeltungen des Kantons (§ 57a Abs. 1 und Abs. 3) (neu)

Anhang 2: Netz der Kantonsstrassen (neu)

II.

Der Erlass RB 741.1 (Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben vom 16. August 2006) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (SVAG)

§ 13 Abs. 1

¹ Von der Steuer befreit sind:

1. (geändert) der Kanton, die Feuerwehren, der Zivilschutz und der Bund für ihre Dienstfahrzeuge

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Vom Bruttoertrag der Verkehrssteuern gehen nach Abzug der Bezugsaufwendungen

1. (neu) 19.8 % an alle Gemeinden,
2. (neu) 5.2 % an die Gemeinden gemäss Tabelle im Anhang, und
3. (neu) der Rest geht an den Kanton

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (geändert),
Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die Verteilung der Mittel gemäss § 15 Abs. 1 Ziff. 1 an alle Gemeinden erfolgt durch den Kanton und berechnet sich auf der Basis der Einnahmen aus dem Vorjahr je hälftig nach der Einwohnerzahl als Sockelbeitrag und nach der Gemeindefläche als Beitrag an besondere Strassenlasten.

^{1bis} Die Verteilung des Sockelbeitrages erfolgt proportional zur Einwohnerzahl des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres gemäss kantonaler Statistik.

^{1ter} Die Beiträge an besondere Strassenlasten ermitteln sich nach der Gemeindefläche gemäss kantonaler Statistik.

² Die Verteilung der Mittel gemäss § 15 Abs. 1 Ziff. 2 an die Gemeinden erfolgt durch den Kanton gemäss Verteilschlüssel im Anhang.

³ Aufgehoben.

Titel nach § 17 (geändert)

4. Strafbestimmungen

§ 19

Aufgehoben.

§ 20

Aufgehoben.

§ 21

Aufgehoben.

Anhänge

Anhang Anhang: Tabelle im Anhang (*neu*)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Anhang 1**Strassenabschnitte, die in die Netze und das Eigentum der Gemeinden übergehen mit zugehörigen Abteilungen des Kantons (§ 57a Abs. 1 und Abs. 3)**

Gemeinde	Nr.	Abschnitt	Länge	Abteilung
Aadorf	K26	Häuslenen- Matzingen	0.43 km	Fr. 13'126
Aadorf	K29	Aadorf- Münchwilen	1.53 km	Fr. 582'613
Affeltrangen	K53	Thundorf- Affeltrangen	2.41 km	Fr. 211'065
Affeltrangen	K62	Tobel- Chrüz	0.39 km	Fr. 153'513
Affeltrangen	K67	Märwil-Friltschen	0.22 km	Fr. 1'521
Altnau	K114	Scherzingen- Güttingen	1.34 km	Fr. 500'696
Altnau	K129	Langrickenbach- Altnau	1.37 km	Fr. 374'805
Amriswil	K132	Amriswil, Poststrasse- Schrofen	2.34 km	*Fr. 928'209
Amriswil	K132.3 km	Amriswil, Säntisstrasse Nord	0.32 km	Fr. 244'553
Amriswil	K133	Norach- Dozwil	1.68 km	Fr. 210'716
Amriswil	K133.1	Niederaachen- Amriswil	1.36 km	Fr. 602'745
Amriswil	K134	Amriswil - Salsmach	0.40 km	Fr. 267'332
Berg (TG)	K101	Berg, Birwinken	1.57 km	Fr. 645'316
Berg (TG)	K102	Altishausen- Erlen	1.31 km	Fr. 30'979
Berg (TG)	K85	Dotnacht, Berg	1.14 km	Fr. 325'443
Berlingen	K61	Hattenhausen- Berlingen	3.24 km	Fr. 969'765
Bichelsee-Balterswil	K39	Bichelsee-Espiriet	0.74 km	Fr. 472'757
Birwinken	K101	Berg, Birwinken	0.59 km	Fr. 198'363
Birwinken	K102	Altishausen- Erlen	4.89 km	Fr. 713'832
Birwinken	K115	Mattwil, Haperswil, Waldhof	2.17 km	Fr. 473'656
Bischofszell	K108	Kradolf- Schweizersholz	1.48 km	Fr. 796'536
Bischofszell	K111	Niederhelfenschwil- Bischofszell	3.44 km	*Fr. 3'755'08
Bischofszell	K121	Bischofszell, Zihl- schlacht	0.26 km	Fr. 154'401
Bischofszell	K82	Brugglersholz, Schwei- zersh.-Wald	1.08 km	Fr. 558'822
Bischofszell	K83	Ritzisbuhwil- Hackbee- ren	3.20 km	Fr. 1'607'790
Braunau	K63	Tobel- Braunau	2.73 km	Fr. 479'334
Bürglen (TG)	K79	Hagenwil-Istighofen	0.35 km	Fr. 162'379

Gemeinde	Nr.	Abschnitt	Länge	Abgeltung
Bürglen (TG)	K86	Bürglen, Opfershofen-Leimbach	1.86 km	Fr. 739'876
Bussnang	K65	Rossrüti- Fritlschen	1.22 km	Fr. 425'476
Bussnang	K67	Märwil-Fritlschen	0.47 km	Fr. 109'922
Diessenhofen	K1	Benken-Unterschlatt	2.29 km	Fr. 776'583
Dozwil	K133	Oberach- Dozwil	0.83 km	Fr. 46'568
Egnach	K137	Winden-Ballen	1.21 km	Fr. 387'089
Erlen	K102	Altishausen- Erlen	1.29 km	Fr. 520'883
Erlen	K106	Sulgen- Abzweigung Götighofen	0.47 km	Fr. 141'240
Erlen	K118	Erlen-Kümmertshausen / Pulvershaus	2.84 km	Fr. 741'343
Erlen	K119	Heldswil-Buchackern-Erlen	2.15 km	Fr. 758'012
Ermatingen	K69	Ermatingen-Wäldi	2.57 km	Fr. 439'968
Fischingen	K40.1	Dussnang	0.14 km	Fr. 95'843
Fischingen	K41	Dussnang-Scheidweg	0.79 km	Fr. 236'987
Fischingen	K44	Fischingen-Kirchberg SG	1.83 km	Fr. 636'865
Frauenfeld	K150	Frauenfeld, Auffahrt zum Bahnhof	0.19 km	Fr. 200'011
Güttingen	K114	Scherzingen- Güttingen	1.09 km	Fr. 356'157
Hauptwil-Gottshaus	K122	Hauptwil - Oberbüren (SG)	0.42 km	Fr. 39'771
Hauptwil-Gottshaus	K127	Waldkirch- Roten	1.03 km	Fr. 388'464
Hauptwil-Gottshaus	K128	St. Pelagiberg-Trön Bernhardzell	0.62 km	Fr. 334'249
Hefenhofen	K133	Oberach- Dozwil	1.72 km	Fr. 107'686
Hefenhofen	K134	Amriswil - Salmsach	0.98 km	Fr. 303'465
Herdern	K16.1	Hüttwilen-Herdern	1.08 km	Fr. 280'433
Herdern	K31	Langenneunforn-Mammern	2.35 km	Fr. 464'463
Herdern	K32	Langenneunforn-Dettighofen	0.55 km	Fr. 296'706
Hohentannen	K119	Heldswil-Buchackern-Erlen	0.39 km	Fr. 214'909
Hohentannen	K120	Heldswil- Zihlschlacht	1.90 km	Fr. 888'227
Hüttwilen	K16.1	Hüttwilen-Herdern	0.78 km	Fr. 222'265
Kemmental	K102	Altishausen- Erlen	0.62 km	Fr. 3'492
Kemmental	K73	Weinfelden-Hugelshofen	0.45 km	Fr. 25'858
Kemmental	K85	Dotnacht, Berg	2.03 km	Fr. 392'361

Gemeinde	Nr.	Abschnitt	Länge	Abgeltung
Kemmental	K87	Hugelshofen-Schwaderloh	4.24 km	Fr. 422'432
Kemmental	K88	Siegershausen, Illighausen	0.84 km	Fr. 248'493
Kradolf-Schönenberg	K108	Kradolf- Schweizersholz	0.66 km	Fr. 367'759
Kradolf-Schönenberg	K83	Ritzisbuhwil- Hackbeeren	3.43 km	Fr. 2'198'598
Langrickenbach	K115	Mattwil, Haperswil, Waldhof	1.33 km	Fr. 20'104
Langrickenbach	K118	Erlen-Kümmertshausen / Pulvershaus	0.33 km	Fr. 32'988
Langrickenbach	K129	Langrickenbach- Altnau	0.75 km	Fr. 112'225
Lengwil	K88	Siegershausen, Illighausen	1.33 km	Fr. 671'279
Mammern	K31	Lanzenneunforn-Mammern	1.27 km	Fr. 302'444
Märstetten	K59	Wigoltingen-Märstetten	0.86 km	Fr. 136'130
Märstetten	K59.1	Märstetten, Dorfstrasse	0.33 km	Fr. 390'947
Märstetten	K72	Märstetten-Boltshausen	2.24 km	Fr. 971'309
Märstetten	K73	Weinfelden-Hugelshofen	2.33 km	Fr. 345'312
Matzingen	K26	Häuslenen- Matzingen	2.27 km	Fr. 783'656
Matzingen	K35	Matzingen- Thundorf	2.34 km	Fr. 917'708
Münchwilen (TG)	K29	Aadorf- Münchwilen	1.58 km	Fr. 388'425
Münsterlingen	K113	Scherzingen-alte Landstrasse-See	0.04 km	Fr. 36'980
Neunforn	K4	Ossingen- Oberneunforn	2.22 km	Fr. 326'935
Pfyn	K32	Lanzenneunforn-Dettighofen	0.87 km	Fr. 445'428
Raperswilen	K60	Raperswilen- Büren	0.88 km	Fr. 368'723
Raperswilen	K61	Hattenhausen- Berlingen	2.82 km	Fr. 783'697
Raperswilen	K68	Wagerswil- Ermatingen	0.73 km	Fr. 60'373
Romanshorn	K138	Romanshorn Reckholderenstrasse	0.87 km	Fr. 407'056
Salmsach	K134	Amriswil - Salmsach	3.78 km	Fr. 1'471'503
Schlatt (TG)	K1	Benken-Unterschlatt	3.71 km	Fr. 1'498'914
Schönholzerswilen	K77	Wuppenau- Hosenruck (Kreuzung)	1.92 km	Fr. 865'744
Schönholzerswilen	K79	Hagenwil-Istighofen	4.10 km	Fr. 2'372'034
Schönholzerswilen	K81.1	Schönholzerswilen, Spange	0.24 km	Fr. 143'931

Gemeinde	Nr.	Abschnitt	Länge	Abgeltung
Schönholzerswilen	K83	Ritzisbuhwil- Hackbeeren	0.61 km	Fr. 437'132
Sirnach	K46	Littenheid- Wil	2.47 km	Fr. 1'231'746
Sommeri	K133	Oberach- Dozwil	0.76 km	Fr. 164'874
Stettfurt	K35	Matzingen- Thundorf	0.78 km	Fr. 74'513
Sulgen	K106	Sulgen- Abzweigung Götighofen	1.00 km	Fr. 300'972
Sulgen	K119	Heldswil-Buchackern-Erlen	0.27 km	Fr. 140'637
Thundorf	K35	Matzingen- Thundorf	1.33 km	Fr. 105'922
Thundorf	K53	Thundorf- Affeltrangen	3.30 km	Fr. 583'658
Thundorf	K54	Lustdorf- Moos	0.51 km	Fr. 232'993
Tobel-Tägerschen	K62	Tobel- Chrüz	1.55 km	Fr. 574'179
Tobel-Tägerschen	K63	Tobel- Braunau	1.04 km	Fr. 178'055
Uesslingen-Buch	K11	Warth- Buch	1.88 km	Fr. 434'832
Wäldi	K61	Hattenhausen- Berlingen	1.44 km	Fr. 543'351
Wäldi	K68	Wagerswil- Ermatingen	2.68 km	Fr. 632'884
Wängi	K29	Aadorf- Münchwilen	2.96 km	Fr. 1'156'983
Warth-Weiningen	K11	Warth- Buch	1.71 km	Fr. 511'851
Weinfelden	K73	Weinfelden-Hugelshofen	2.05 km	Fr. 823'815
Weinfelden	K74	Weinfelden, Frauenfelderstrasse	0.53 km	Fr. 381'234
Wigoltingen	K57	Wigoltingen (Hasli)-Helsighausen	3.52 km	Fr. 579'052
Wigoltingen	K59	Wigoltingen-Märstetten	1.12 km	Fr. 18'990
Wigoltingen	K68	Wagerswil- Ermatingen	1.84 km	Fr. 688'999
Wuppenau	K77	Wuppenau- Hosenruck (Kreuzung)	3.97 km	Fr. 1'987'327
Zihlschlacht-Sitterdorf	K120	Heldswil- Zihlschlacht	1.41 km	Fr. 636'274
Zihlschlacht-Sitterdorf	K121	Bischofszell, Zihlschlacht	1.80 km	Fr. 639'901
Zihlschlacht-Sitterdorf	K124	Zihlschlacht-Wilen	1.58 km	Fr. 166'651
Zihlschlacht-Sitterdorf	K125	Sitterdorf- Blidegg	3.26 km	Fr. 514'950
Total			**171.79 km	Fr. 56'843'429

* Sonderfälle gemäss separater Vereinbarung

** Die Strassenlängen sind auf zwei Stellen gerundet. Das Total wird aus den ungerundeten Werten berechnet.

Anhang 2**Netz der Kantonsstrassen**

Strasse	Abschnitt	Länge
H1	Islikon-Kreuzlingen-(Konstanz)	31.12 km
H1.1	Frauenfeld, Bahnhofstrasse	1.88 km
H1.2	Kreuzlingen, Brunnen-,Berg-,Bachstrasse	1.57 km
H13	Schaffhausen-Kreuzl.-Rorschach	70.73 km
H13.1	Tägerwilen - Kreuzlingen	6.15 km
H13.3	Kreuzlingen, Bach- bis Paulistr.	0.35 km
H13DS1	Diessenhofen Süd Verzweigung 1	0.24 km
H13DS2	Diessenhofen Süd Verzweigung 2	0.28 km
H13DS3	Diessenhofen Süd Verzweigung 3	0.32 km
H13DS4	Diessenhofen Süd Verzweigung 4	0.23 km
H14	Paradies – Frauenfeld – Eschikofen- N23 – Amriswil - Romanshorn	32.70 km
H14.1	Märstetten Weinfelderstrasse	1.16 km
H16	Grenze-Tägerwilen-Märstetten-Wil	24.03 km
H329.1	Diessenhofen Durchfahrt Städtli	0.59 km
H332.1	Hemishoferbrücke H13	1.50 km
H352	ZH-Etzwilen-Stein am Rhein	3.80 km
H353	Ellikon ZH-TG Uesslingen	0.44 km
H354	Bichelsee-Münchwilen-Tägerschen	13.86 km
H430.1	Rickenbach(Wil)-TG-Kirchberg	0.19 km
H437	Wuppenau-Bürglen-Berg	13.30 km
H443	H16-Rickenbach-SG-H7	0.48 km
H444	Oberbüren-Bischofszell	1.35 km
H450	Winden-Neukirch-Egnach	5.03 km
H451	Arbon Roggwil Kantonsgrenze SG	5.84 km
H465	Frauenfeld - Hüttwilen	7.66 km
H466	Frauenfeld-Wängi-Mettlen	23.52 km
H466.1	Aadorf-Wittenwil-Matzingen Alp	3.54 km
H467	Pfyn-Hörhausen-Steckborn	10.50 km
H468	Eschlikon-Sirnach-Münchwilen	2.98 km
H468.1	Fischingen-Sirnach-Wil(Bild)	9.04 km
H469	Weinfelden-Mauren	1.95 km
H470	Kreuzlingen-Sulgen-Hauptwil	23.72 km
H471	Scherzlingen-Oberach-SG-TG-SG	15.23 km
H471.1	Amriswil, St. Gallerstrasse	0.80 km
H472	Amriswil-Bischofszell	6.74 km

Strasse	Abschnitt	Länge
H472.1	Bischofszell, Sittertalstrasse	0.47 km
H473	Amriswil- Kesswil	5.41 km
H473.1	Dozwil- Uttwil	1.83 km
H474	Arbon, Amriswilerstrasse	1.20 km
H7	Aadorf-Münchwilen	11.45 km
K10	Thurstrasse, Frauenfeld	1.88 km
K103	Oberhofen- Engishofen	8.16 km
K104	Schönenbaumgarten- Kreuzlingen	5.41 km
K105	Sulgen- Langrickenbach	7.67 km
K106	Sulgen- Abzweigung Götighofen	1.05 km
K107	Sulgen- Bischofszell	6.43 km
K108	Kradolf- Thurbruggstrasse	0.59 km
K11	Warth-H465-Uesslingerstr.	0.71 km
K113.1	Münsterlingen, Spital	0.12 km
K114	Scherzingen- Altnau	3.25 km
K116	Riedt, Lenzenhaus	1.51 km
K117	Riedt- Oberaach	4.39 km
K126	Steig Langentannen-St.Pelagiberg	3.98 km
K127	St. Pelagiberg- Roten	1.99 km
K129	Altnau, Bahnhofstrasse	1.18 km
K131	Amriswil, Rütistrasse- Güttingen	7.01 km
K132.2	Amriswil, Säntisstrasse Süd	0.54 km
K140.1	Romanshorn, Friedrichshafenstr	1.55 km
K146	Ebnet Mallisdorf Roggwil	2.38 km
K147	Roggwil Morgental	2.14 km
K148	Landquart Arbon	1.59 km
K149	Horn- Tübach	0.90 km
K15	Eschenz- Herdern	6.48 km
K16	Weckingen- Pfyf	5.02 km
K17	Herdern-Lanzenneunforn	4.75 km
K18	Frauenfeld- Aadorf	2.97 km
K19	Frauenfeld, Rheinstrasse	0.34 km
K21	Selmatten- Aadorf	3.58 km
K21.1	Aadorf, Schützenstrasse	0.97 km
K22	Elgg- Iltishausen	0.90 km
K27	Frauenfeld-Thundorf-Rotenhausen	17.58 km
K28	Aadorf-Eschlikon	4.62 km
K3	Trüllikon-Diessenhofen	6.13 km
K30	Balterswil-Ifwil	1.35 km
K33	Pfyf, Poststrasse	0.92 km
K36	Matzingen- Lommis	5.06 km

Strasse	Abschnitt	Länge
K38	Balterswil-Dussnang	3.41 km
K40	Oberhamborg-Dussnang	4.94 km
K40.2	Kantonsgrenze ZH - Sitzberg	0.58 km
K43	Fischingen-Mühlrütli SG	1.39 km
K45	Au-Fischingen	1.92 km
K46	Kreuzstrasse- Wil, Hauptstrasse	0.40 km
K47	Kreuzstrasse- Wil	2.17 km
K48	Wilten Wil	0.23 km
K49	Kantonsgrenze Alewinde-Roopel-Au	5.12 km
K55	Bonau(Hasli)-Müllheim-Hörhausen	7.77 km
K56	Hörhausen-Raperswil	5.25 km
K57	Wigoltingen (Hasli)- Helsinghausen	5.37 km
K58	Müllheim-Märstetten	5.03 km
K6	Diessenhofen-Hüttwilen	6.96 km
K6.1	Basadingen - Schlättingen	1.15 km
K60	Raperswilen- Büren	0.36 km
K64	Glotten- Bild	1.96 km
K65	Rosstrüti- Frittschen	6.66 km
K66	Märwil- Rothenhausen	3.76 km
K68	Wagerswil- Ermatingen	4.35 km
K7	Altikon- Niederneunforn	1.74 km
K71	Märstetten- Bottighofen	12.79 km
K75	Weinfeldern, Frauenfelder-, Lager-, Bahnhofstrasse	1.41 km
K76	Zuzwil (Kantonsgrenze) Wuppenau	0.77 km
K8	Dietingen- Stammheim	1.59 km
K80	Weinfeldern-Mettlen	4.88 km
K81	Mettlen-Schönenberg an der Thur	7.85 km
K86	Bürglen, Opfershofen-Leimbach	0.99 km
K91	Tägerwilen, Gottlieben	0.42 km
Total		*569.47 km

* Die Strassenlängen sind auf zwei Stellen gerundet. Das Total wird aus den ungerundeten Werten berechnet.



Datenquellen: Achsen aus MISTRA - Kategorisierung der Strassen gemäss Angaben TBA TG; Hintergrundkarte: WMS swissTLM (grau) von Swisstopo Rosenthaler + Partner AG / 16.11.2021

Anhang

Die 5.2 % der Verkehrssteuern gemäss § 15 Abs. 1 Ziff. 2 SVAG werden wie folgt auf die Gemeinden verteilt:

Gemeinde	Länge abgetretene Strassen	Prozentsatz
Aadorf	1.97 km	1.15 %
Affeltrangen	3.02 km	1.76 %
Altnau	2.71 km	1.58 %
Amriswil	6.10 km	3.55 %
Berg (TG)	4.02 km	2.34 %
Berlingen	3.24 km	1.89 %
Bichelsee-Balterswil	0.74 km	0.43 %
Birwinken	7.65 km	4.45 %
Bischofszell	9.46 km	5.51 %
Braunau	2.73 km	1.59 %
Bürglen (TG)	2.21 km	1.29 %
Bussnang	1.69 km	0.98 %
Diessenhofen	2.29 km	1.33 %
Dozwil	0.83 km	0.48 %
Egnach	1.21 km	0.70 %
Erlen	6.75 km	3.93 %
Ermatingen	2.57 km	1.50 %
Fischingen	2.76 km	1.61 %
Frauenfeld	0.19 km	0.11 %
Güttingen	1.09 km	0.63 %
Hauptwil-Gottshaus	2.06 km	1.20 %
Hefenhofen	2.70 km	1.57 %
Herdern	3.98 km	2.32 %
Hohentannen	2.29 km	1.33 %
Hüttwilen	0.78 km	0.45 %
Kemmental	8.18 km	4.76 %
Kradolf-Schönenberg	4.09 km	2.38 %
Langrickenbach	2.41 km	1.40 %

Gemeinde	Länge abgetretene Strassen	Prozentsatz
Lengwil	1.33 km	0.77 %
Mammern	1.27 km	0.74 %
Märstetten	5.75 km	3.35 %
Matzingen	4.61 km	2.68 %
Münchwilen (TG)	1.58 km	0.92 %
Münsterlingen	0.04 km	0.03 %
Neunforn	2.22 km	1.29 %
Pfyn	0.87 km	0.51 %
Raperswilen	4.42 km	2.57 %
Romanshorn	0.87 km	0.51 %
Salmsach	3.78 km	2.20 %
Schlatt (TG)	3.71 km	2.16 %
Schönholzerswilen	6.87 km	4.00 %
Sirnach	2.47 km	1.44 %
Sommeri	0.76 km	0.44 %
Stettfurt	0.78 km	0.45 %
Sulgen	1.27 km	0.74 %
Thundorf	5.14 km	2.99 %
Tobel-Tägerschen	2.59 km	1.51 %
Uesslingen-Buch	1.88 km	1.09 %
Wäldi	4.12 km	2.40 %
Wängi	2.96 km	1.72 %
Warth-Weiningen	1.71 km	1.00 %
Weinfelden	2.58 km	1.50 %
Wigoltingen	6.48 km	3.77 %
Wuppenau	3.97 km	2.31 %
Zihlschlacht-Sitterdorf	8.05 km	4.69 %
Total	171.79 km	100.00 %